

3 Raumplanerische Aspekte

3.1 Zonennutzungsplan Zermatt

Der Zonennutzungsplan (ZNP) der Gemeinde Zermatt wurde vom Staatsrat am 18. August 2001 homologiert (siehe Anhang IV).

3.2 Umzonung

Das Gebiet westlich des Leisees soll im Zuge der Umzonung von der homologierten *Zone für Sport und Erholung S+E B (Freizeit / Skipisten)* und der *Zone für Sport und Erholung S+E B (Freizeit) mit späterer Nutzungszulassung* in eine **Zone für Sport und Erholung / Skisportzone S SNP „Leisee“** (vgl. Anhang IV und VI.I) umgewandelt werden. Die Detailnutzungspläne werden im Rahmen des Baugesuches erarbeitet.

Die geplante Zone umfasst zwei Teile:

- das Gebiet, auf welchem sich im Winter der Wolli Anfängerpark befindet. Es wird durch den Perimeter der präparierten Piste bestimmt (siehe Anhang V.III).
- das Gebiet, welches im Sommer von Einheimischen und Gästen zur Erholung genutzt wird (Foto 2). Es wird im Norden und Westen durch Zäune begrenzt (siehe Anhang V.II). In ihm befindet sich auch der Wolli Spielplatz (Foto 3).

Die Hauptnutzungen sind im Detailplan im Anhang V.I zusammengetragen.

Begleitende Umzonungen:

Der an den vorgeschlagenen Umzonungsperimeter angrenzende östliche Teil der Zone für Sport und Erholung mit späterer Nutzungszulassung wird aus dieser Zone entlassen und der Landwirtschaftszone zugewiesen (gemäss Stellungnahme DWL).

Die westlich an den vorgeschlagenen SNP-Perimeter angrenzende Zone für Sport und Erholung B (Freizeit / Skipiste) wird neu nur noch der Skisportzone S zugewiesen.

Der Leisee inklusive dem Ufer (Art. 23 kRPG) bzw. dem Gewässerraum (Art. 41b GSchV) wird ebenfalls aus der Zone für Sport und Erholung mit späterer Nutzungszulassung entlassen und der Zone „Lko/Lkt: Bäche, Flüsse, Seen (inkl. Ufer)“ zugewiesen (gemäss Stellungnahme DUS).

3.3 Bau- und Zonenreglement

Gemäss homologiertem Zonennutzungsplan liegt der künftige SNP-Perimeter heute in der Zone für Sport und Erholung S+E B (Freizeit) mit späterer Nutzungszulassung SNP bzw. der Zone für Sport und Erholung S+E B (Freizeit / Skipiste) SNP (siehe Plan im Anhang IV), welche im Bau- und Zonenreglement folgendermassen beschrieben ist:

Art. 21 Zone für Sport und Erholung S+E

Die Zone für Sport und Erholung ist für Sport-, Informations- und Freizeitanlagen bestimmt. Ausser den betrieblich bedingten Bauten sind keine Hochbauten gestattet.

Die weiteren Bestimmungen der Sport- und Freizeitanlagen sind über ein Quartierplanverfahren festzulegen.

Art. 34 - Zone mit späterer Nutzungszulassung ZsN

In der Zone mit späterer Nutzungszulassung erfolgt die definitive Einzonung erst nachdem ein eigens für diese Zone durchgeführtes Bewilligungsverfahren gemäss Art. 33ff kRPG abgeschlossen ist.

Die Nutzung der neu geschaffenen Zone für Sport und Erholung / Skisportzone S SNP „Leisee“ wird künftig im Bau- und Zonenreglement durch die Ergänzung des bestehenden Artikels 21 Zone für Sport und Erholung S + E wie folgt geregelt:

Art. 21 Zone für Sport und Erholung S+E

Die Zone für Sport und Erholung ist für Sport-, Informations- und Freizeitanlagen bestimmt. Ausser den betrieblich bedingten Bauten sind keine Hochbauten gestattet.

Die weiteren Bestimmungen der Sport- und Freizeitanlagen sind über ein Quartierplanverfahren festzulegen.

Zone für Sport und Erholung / Skisportzone S SNP „Leisee“

Die Zone für Sport und Erholung / Skisportzone S SNP „Leisee“ umfasst das Gelände im Gebiet Leisee, das für die Ausübung des alpinen Skisportes im Winter und für Sport und Erholung während dem Sommerhalbjahr erforderlich ist. Die Zone für Sport und Erholung / Skisportzone S SNP „Leisee“ kann durch den Gemeinderat im Rahmen der Baubewilligung mit den nötigen Baubeschränkungen versehen werden.

In der Zone für Sport und Erholung / Skisportzone S SNP „Leisee“ dürfen Skisport-, Informations- und Freizeitanlagen errichtet werden. Zudem dürfen Kleingebäude für die sommerliche Lagerung von Förderbands- und Kleinskilifitelementen errichtet werden. Ausser diesen Bauten sind keine Hochbauten gestattet.

Im Gebiet der winterlichen Nutzung bestehende Einfriedungen sind vor der Wintersaison zu demontieren. Im Bereich der winterlichen Nutzung dürfen keine Stütz- oder Umgebungsmauern erstellt werden.

Die technische Beschneidung des Areals, welches im Winter genutzt wird, ist gestattet.

Für die Skisportzone S gilt der Artikel 28 des Bau- und Zonenreglements.

Die Kosten für Erschliessung und Unterhalt gehen zu Lasten des Betreibers.

Innerhalb des Gewässerraums (gemäss Art. 41b GSchV) müssen die Anforderungen des Art. 41c GSchV eingehalten werden. 3

Für die begleitenden Umzonungen kommen die bestehenden Artikel 28 (Skisportzone S) und Artikel 22 (Landwirtschaftszone LZ) zur Anwendung.